

# Antrag

## auf Übernahme von Beförderungskosten durch den Landkreis Cochem-Zell zum Besuch eines Kindergartens in einer Gemeinde / Gemeindeteil gemäß 20 Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz

Dieser Antrag gilt für die gesamte Dauer des Kindergartenbesuchs. Er ist neu zu stellen, wenn sich die den erstmaligen Angaben zugrunde liegenden Umstände geändert haben (z. B. Wohnungswechsel, Besuch eines anderen Kindergartens)

Neuantrag ab \_\_\_\_\_

Änderungsantrag ab \_\_\_\_\_

### Angaben zum Kindergartenkind

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_  weiblich  männlich

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort / Ortsteil \_\_\_\_\_  
(als Wohnort gilt der melderechtliche 1. Wohnsitz)

### Angaben zum Personensorgeberechtigten

Gemeinsamer Haushalt

Mutter (Name, Vorname) \_\_\_\_\_  ja  nein

Vater (Name, Vorname) \_\_\_\_\_  ja  nein

### Angaben zum Kindergartenbesuch

Name und Ort: \_\_\_\_\_

Mitfahrt im Bus erfolgt ab dem: \_\_\_\_\_

### Fahrstrecke

Anzugeben ist der Ort (Haltestelle / Bahnhof) des Einstieges und Ausstieges

Von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ich beantrage die Beförderung an  Vormittagen  Nachmittagen  Vor- und Nachmittagen

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung der oben gemachten Angaben (z. B. Kindergartenwechsel, Umzug) unverzüglich dem Kindergarten oder der Kreisverwaltung mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt und zu Unrecht übernommene Beförderungskosten zurückgefordert werden können.

Mein Kind wird an der Haltestelle von mir oder von mir beauftragten Personen abgeholt. Im Verhinderungsfalle habe ich selbst dafür Sorge getroffen, dass mein Kind abgeholt wird. Wie Sie wissen, erhalten Kindergartenkinder, die den Bus benutzen, keine Fahrkarten ausgehändigt. Im Bedarfsfall ist daher für die Busfahrerin oder den Busfahrer eine Zuordnung des Kindes nur sehr schwer möglich.

### Kindergartenausweis

Um die Sicherheit der Kinder, insbesondere einen Ausstieg am falschen Wohnort zu verhindern, hat der Landkreis Cochem-Zell für diese Kinder einen Kindergartenausweis ausgearbeitet. Wenn die Busfahrstrecke mehrere Wohnorte umfasst, stellen wir den Ausweis in verschiedenen Farben pro Wohnort aus. Ein entsprechendes Muster des Kindergartenausweises können Sie bei Ihrem Kindergarten einsehen.

Die Teilnahme ist freiwillig und unabhängig von der Beförderung Ihres Kindes.

Ich beantrage einen Kindergartenausweis  ja  nein

Bitte beachten Sie die datenschutzrechtlichen Hinweise auf der Rückseite !

## **Hinweis**

Die Kreisverwaltung trägt nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz die Aufsichtspflicht für die Kinder, die an der Kinderbeförderung nach § 20 KiTaG teilnehmen. Für den Weg von der Wohnung bis zur Haltestelle und umgekehrt haben die Eltern die Aufsichtspflicht. Trotzdem dürfen die Kinder nach den geltenden haftungsrechtlichen Vorschriften im Anschluss an die Beförderung, d. h. an der Zielhaltestelle, nur an die Eltern oder andere, von diesen beauftragte Personen übergeben werden. Ohne solche Begleitung dürfen die Kinder nur entlassen werden, wenn die Eltern ihr Einverständnis damit erklärt haben oder nach den Umständen ein solches Einverständnis der Eltern anzunehmen ist.

Ob ihr Kind den Heimweg von der Haltestelle bis zur Wohnung allein zurücklegen kann, müssen die Eltern in Kenntnis des Entwicklungsstandes ihres Kindes nach den jeweiligen Umständen (Verkehrssituation, Entfernung usw.) selbst entscheiden. Eine generelle Empfehlung hinsichtlich dieser Entscheidung kann die Kreisverwaltung nicht geben. Soweit Ihr Kindergarten Ihnen für diese Entscheidung Empfehlungen gibt, nehmen wir darauf Bezug.

Mit der in diesem Antrag vorgesehenen Erklärung ist lediglich die Erwartung verbunden, dass die Eltern für den Fall ihrer Verhinderung selbst Vorsorge treffen. Dies kann z. B. durch Beauftragung anderer Eltern oder Nachbarn, Absprache mit dem Kindergarten o. ä. geschehen. Keinesfalls ist damit ein allgemeiner Ratschlag verbunden, die Kinder nicht abzuholen.

Mit der Erklärung wird die Kreisverwaltung von der Verpflichtung entbunden, in einem solchen Fall nach einem Empfehlungskatalog des zuständigen Ministeriums und des Landkreistages vorzugehen und gegebenenfalls die Notdienste einzuschalten, wenn Kinder ohne erkennbares Einverständnis der Eltern nicht abgeholt werden. Dies mag im äußersten Notfall angemessen sein, es ist aber im Interesse der Kinder sinnvoll, wenn die Eltern selbst solche Notfälle regeln und dieses Verfahren damit vermeiden.

Können oder wollen Sie diese Erklärung nicht abgeben, bitten wir um Mitteilung, wie im Fall Ihres Kindes verfahren werden soll. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bitte, das Kind zum Kindergarten zurückzubringen, nur dann erfüllt werden kann, wenn sowohl dort wie bei dem Beförderungsunternehmen die entsprechende Möglichkeit besteht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kindergarten oder an die Kreisverwaltung Cochem-Zell, Referat ÖPNV, Tel.: 02671/61-727 oder 02671/61-229.

## **Datenschutzerklärung**

Die angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der jeweils gültigen EU-Datenschutzgrundverordnung zur Organisation und Durchführung der Kinderbeförderung verwendet. Wenn Sie die personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Da Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim rheinland-pfälzischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

|   |   |
|---|---|
| <b>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:</b><br><br>Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit<br>Rheinland-Pfalz (LfDI Rheinland-Pfalz)<br>Hintere Bleiche 34<br>55116 Mainz<br>Telefon: +49 (0) 6131 208-2449<br>Telefax: +49 (0) 6131 208-2497<br>Webseite: <a href="https://www.datenschutz.rlp.de/">https://www.datenschutz.rlp.de/</a><br>E-Mail: <a href="mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de">poststelle@datenschutz.rlp.de</a> | <b>Kontaktdaten des Verantwortlichen:</b><br><br>Kreisverwaltung Cochem-Zell<br>Fachbereich Zentrale Aufgaben<br>Endertplatz 2<br>56812 Cochem<br>Telefon: +49 (0) 2671 61-0<br>Telefax: +49 (0) 2671 61-111<br>Webseite: <a href="https://www.cochem-zell.de">https://www.cochem-zell.de</a><br>E-Mail: <a href="mailto:poststelle@cochem-zell.de">poststelle@cochem-zell.de</a> |
|---|---|

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters